

Merkblatt AHV-Ersatzrente

Die AHV-Ersatzrente ist eine befristete Rente, die das Einkommen ersetzt, bis die ordentliche AHV-Rente einsetzt. Sie wird vom Arbeitgeber und allenfalls von der versicherten Person selbst finanziert. Mit der Finanzierung der AHV-Ersatzrente unterstützt der Arbeitgeber sein Personal bei einer Pensionierung vor Erreichen des Referenzalters.

AHV-Ersatzrente bei Pensionierung vor AHV-Referenzalter

- Bei vorzeitiger Pensionierung: Anspruch auf AHV-Ersatzrente bis zum Bezug der AHV-Altersrente, falls vom Arbeitgeber für sein Personal vorgesehen
- AHV-Ersatzrente = maximale AHV-Altersrente von CHF 2'520.00 (Voraussetzung: 10 Beitragsjahre bei PKSO und 100%-Pensum während der letzten 10 Jahre, andernfalls anteilmässige Kürzung)
- AHV-Ersatzrente nach Gesamtarbeitsvertrag (GAV) – ab dem 60. Altersjahr längstens bis zum Bezug der AHV-Rente (einschliesslich eines AHV-Vorbezugs. Doppelbezug nicht zulässig.)
Finanzierung durch versicherte Person abhängig von Lohnklasse und Erfahrungsstufe mittels Kürzung der Altersrente ab 65. Altersjahr oder mittels Vorfinanzierung durch Verrechnung mit Kapitalabfindung oder über Einmalzahlung innert 30 Tagen ab Rechnungsdatum vor Rentenbeginn
- AHV-Ersatzrente nach Vorsorgereglement
 - vor dem 60. Altersjahr
längstens bis zum Bezug der AHV-Rente (einschliesslich eines AHV-Vorbezugs)
volle Finanzierung durch versicherte Person mittels Kürzung der Altersrente ab 65. Altersjahr oder mittels Vorfinanzierung durch Verrechnung mit Kapitalabfindung oder über Einmalzahlung innert 30 Tagen ab Rechnungsdatum vor Rentenbeginn
 - ab dem 60. Altersjahr
für Versicherte, die dem GAV **nicht** unterstehen
längstens bis zum Bezug der AHV-Rente (einschliesslich eines AHV-Vorbezugs)
Finanzierung durch versicherte Person abhängig von Anstellungsbedingungen des jeweiligen Arbeitgebers mittels Kürzung der Altersrente ab 65. Altersjahr oder mittels Vorfinanzierung durch Verrechnung mit Kapitalabfindung oder über Einmalzahlung innert 30 Tagen ab Rechnungsdatum vor Rentenbeginn

Offene Fragen? Wir helfen gerne weiter.

Bestimmungen im GAV und im Vorsorgereglement

§ 205. GAV (Beteiligung des Arbeitgebers an der Finanzierung der AHV-Ersatzrente)

- ¹ Die Finanzierung der AHV-Ersatzrente richtet sich nach § 25 des Vorsorgereglementes der Pensionskasse Kanton Solothurn. Zusätzlich beteiligt sich der Arbeitgeber an der Finanzierung der AHV-Ersatzrente, die nachdem vollendeten 60. Altersjahr ausgerichtet wird, wie folgt:
- a) ...
 - b) von der ausgerichteten AHV-Ersatzrente übernimmt der Arbeitgeber folgende Anteile:
 - 100%, wenn der Lohn (ohne Zulagen für Bereitschaftsdienste, Nachtdienste, unregelmässige Arbeitszeiten oder Sondereinsätze) vor dem Altersrücktritt nicht höher war als der Maximallohn in der Lohnklasse 12;
 - 45%, wenn der Lohn (ohne Zulagen für Bereitschaftsdienste, Nachtdienste, unregelmässige Arbeitszeiten oder Sondereinsätze) vor dem Altersrücktritt höher war als der Maximallohn in der Lohnklasse 19;
 - Wenn der Lohn (ohne Zulagen für Bereitschaftsdienste, Nachtdienste, unregelmässige Arbeitszeiten oder Sondereinsätze) vor dem Altersrücktritt den Maximallohn in der Lohnklasse 12 überschritt aber höchstens dem Maximallohn in der Lohnklasse 19 entsprach, so wird der prozentuale Anteil durch lineare Interpolation bestimmt. Die Interpolation ist in Anhang 2 NB AT GAV tabellarisch dargestellt.

Art. 23 Vorsorgereglement (Finanzierung der AHV-Ersatzrente)

- ¹ Die Arbeitgeber beteiligen sich gemäss § 9 PKG oder einer analogen Regelung an der Finanzierung der AHV-Ersatzrente. Bei angeschlossenen Unternehmungen wird eine allfällige ganze oder teilweise Finanzierung der AHV-Ersatzrente durch den Arbeitgeber im Anschlussvertrag geregelt. Falls der Arbeitgeber eine Finanzierung der AHV-Ersatzrente nicht vorsieht, hat dessen Personal keinen Anspruch auf einen Bezug der AHV-Ersatzrente.
- ² Der Arbeitgeber hat seine Beteiligung mit einer Einmalzahlung zu finanzieren. Der gesamte Betrag ist innert 30 Tagen seit Rechnungsdatum zahlbar. Nach Ablauf der Zahlungsfrist hat der Arbeitgeber einen Verzugszins von 5 Prozent gemäss Art. 104 Abs. 1 OR zu bezahlen. Die Kosten für Mahnungen und Inkassobemühungen bestimmen sich nach dem Gebührenreglement und werden dem Arbeitgeber aufgelegt. Eine Rückerstattung der Beteiligung ist ausgeschlossen, auch dann, wenn der Ersatzrentenananspruch vor Erreichen des Referenzalters endet.
- ³ Soweit die AHV-Ersatzrente lediglich teilweise durch den Arbeitgeber finanziert ist, wird sie von der versicherten Person in der Form einer lebenslänglichen Kürzung der Altersrente oder durch eine Vorfinanzierung mittels Einmalzahlung getragen. Bei Bezug der gesamten Altersleistungen in Form einer Kapitalabfindung muss die AHV-Ersatzrente von der versicherten Person zwingend durch eine Vorfinanzierung mittels Einmalzahlung getragen werden.
- ⁴ Der erforderliche Finanzierungsbetrag ergibt sich aus der Summe der der versicherten Person ausbezahlten AHV-Ersatzrenten, welche mit dem Finanzierungsanteil der versicherten Person in Prozenten multipliziert wird.
- ⁵ Bei einer Vorfinanzierung durch die versicherte Person ist der gesamte Finanzierungsbetrag zu Beginn des Anspruchs auf die AHV-Ersatzrente innert 30 Tagen seit Rechnungsdatum zahlbar. Bei Zahlungsverzug der versicherten Person entfällt die Möglichkeit der Vorfinanzierung. Eine Rückerstattung des Finanzierungsbetrags ist ausgeschlossen, auch dann, wenn der Anspruch auf die AHV-Ersatzrente vor Erreichen des Referenzalters endet.
- ⁶ Bei einer Finanzierung in Form der Rentenkürzung wird die Altersrente ab Erlöschen des Anspruchs auf die AHV-Ersatzrente gekürzt. Die Höhe dieser Kürzung wird ausgehend vom erforderlichen Finanzierungsbetrag und anhand des bei Anspruchsbeginn für den Zeitpunkt des Referenzalters geltenden Umwandlungssatzes ermittelt.

Art. 39 Vorsorgereglement (AHV-Ersatzrente)

- ¹ Anspruch auf eine ganze AHV-Ersatzrente hat, wer Anspruch auf Altersleistungen hat, und sofern die Finanzierung nach Art. 23 gewährleistet ist.
- ² Die ganze AHV-Ersatzrente beträgt 100 Prozent der maximalen AHV-Rente. Änderungen bei den AHV-Renten haben keinen Einfluss auf die Höhe und Dauer einer bereits laufenden AHV-Ersatzrente. Die AHV-Ersatzrente darf zudem maximal so hoch sein, dass die Finanzierung durch die versicherte Person nach Art. 23 gewährleistet ist.
- ³ Hat die Beitragspflicht der versicherten Person vor Beginn des Anspruchs auf eine AHV-Ersatzrente weniger als zehn Jahre gedauert, erfolgt eine Kürzung der AHV-Ersatzrente um 10 Prozent pro fehlendem Beitragsjahr. Die Monate werden anteilmässig berücksichtigt. Massgebend sind die vor Rentenbeginn ohne Unterbruch absolvierten Beitragsjahre.
- ⁴ Beträgt der durchschnittliche Beschäftigungsgrad im massgebenden Zeitraum nach Absatz 3 oder in den letzten zehn Jahren vor Beginn des Anspruchs auf eine AHV-Ersatzrente weniger als 100 Prozent, wird die AHV-Ersatzrente entsprechend dem durchschnittlichen Beschäftigungsgrad anteilmässig gekürzt.
- ⁵ Bei einer Teilpensionierung besteht Anspruch auf eine dem Teilbezug der Altersleistungen entsprechende teilweise AHV-Ersatzrente.
- ⁶ Der Anspruch auf eine AHV-Ersatzrente erlischt
 - a) mit Erreichen des ordentlichen Rentenalters / Referenzalters nach AHVG. Massgebend ist das bei Rentenbeginn geltende Renten-/Referenzalter;
 - b) wenn eine versicherte Person eine AHV-Rente vorbezieht;
 - c) mit dem Tod der anspruchsberechtigten Person.